

Stadt Kuppenheim, Landkreis Rastatt

Satzung

über den Bebauungsplan für das Industrie und Gewerbegebiet in den Gewannen "Altwasser, Lochacker und Ober Eichert".

Nach § 10 des Baugesetzbuches vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28. November 1983 (Gesetzblatt S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 577), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat am 24.10.1988 den Bebauungsplan für das Industrie- und Gewerbegebiet in den Gewannen "Altwasser, Lochacker und Ober Eichert" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im Plan (§ 2 Nr. 2)

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Übersichtsplan M 1:5000
2. Bebauungsplan M 1:1000
3. Schriftliche Festsetzungen

Als Erläuterung ist eine Begründung beigelegt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) in Kraft.

Kuppenheim, den 24.10.1988
Der Bürgermeister



Trauthwein



Der o.g. Bebauungsplan wurde am 11.01.1989 vom Landratsamt Rastatt für unbedenklich erklärt.

Die Unbedenklichkeitserklärung wurde am 26.01.1989 durch Kommunal-Echo der Gemeinden Bischweier/Kuppenheim öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit am 26.01.1989 in Kraft getreten.

Kuppenheim, den 27.01.1989
Das Bürgermeisteramt: 7554 Kuppenheim

Im Auftrag



Heinz
Stadtbaumeister



STADT KUPPENHEIM
Landkreis Rastatt

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 (1) BauGB

zum Bebauungsplan für das Industrie- und Gewerbegebiet in den Gewannen
"ALTWASSER, LOCHACKER und OBER EICHET"

A. Rechtsgrundlagen

1. §§ 1 - 3 und 8 ff des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl.S. 2253) - BauGB -
2. §§ 1 bis 23 der Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl.I.S. 1763 - BauNVO -) geändert durch VO vom 19.12.1986 (BGBl.I.S. 2265).
3. §§ 1 bis 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 30.7.1981 (BGBl.I.S. 833)
4. §§ 3, 6, 7, 13, 73 und 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 28.11.1983 (Ges.Bl. S. 770) - LBO -
5. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 3.10.1983 (Ges.Bl. S. 577).

B. Festsetzungen

I. Art der baulichen Nutzung

1. Baugebiet

1.1 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in drei Baugebiete gegliedert:

- a) Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 der BauNVO
- b) Industriegebiet (GI) gemäß § 9 der Bau NVO
- c) Sondergebiet (SO) gemäß § 11 der BauNVO
 - SO-BUND
 - SO-MOTORSPORT (Motoballplatz)

Die Festsetzung von Art und Begrenzung der Baugebiete erfolgt durch Eintragung im Bebauungsplan.

1.2 Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe der Lebensmittelbranche (Verkauf an Endverbraucher) nur bis zu einer Verkaufsfläche von 300 m² Größe zulässig.

1.3 Im Industriegebiet sind Einzelhandelsbetriebe nicht zugelassen.

1.4 Zur Gewährleistung eines ausreichenden Emissionsschutzes darf die zulässige Höchstgrenze auf Wohngebiete einwirkenden Belästigungen an keinem Punkt der benachbarten Grundstücksgrenzen 70 dB(A) bei Nacht und bei Tag überschreiten. Ausgenommen hiervon ist das SO-MOTORSPORT bei Tag.

1.5 Zugelassen sind im SO-MOTORSPORT dem Motorsport dienende Funktions- und Aufenthaltsräume sowie eine Wohnung für Aufsichtspersonen und Kfz-Stellplätze.

1.6 Bei allen Vorhaben ist Ziffer 16.1 zu beachten !

2. Ausnahmen

Soweit in den §§ 8 und 9 BauNVO Ausnahmen vorgesehen sind, sind diese nur in folgendem Umfang Bestandteil des Bebauungsplanes.

In beiden Baugebieten werden ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für die Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen.

3. Nebenanlagen

3.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur auf den ausgewiesenen, überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO werden als Ausnahmen auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen - ausgenommen im Pflanzbereich -, soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind, zugelassen.

II. Maß der baulichen Nutzung

4. Allgemeines

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenzahl, der Geschoßflächenzahl, der Zahl der Vollgeschosse und der Baumassenzahl.

5. Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

5.1 Die Festsetzung der Grundflächenzahl, der Geschoßflächenzahl, der Zahl der Vollgeschosse und der Baumassenzahl, erfolgt durch Eintragung im Bebauungsplan.

5.2 Gewerbegebiet = GE

Zahl der Vollgeschosse:	II als Höchstgrenze
Grundflächenzahl:	0,8
Geschoßflächenzahl:	1,6

5.3 Industriegebiet = GI

Grundflächenzahl:	0,8
Baumassenzahl:	5,0

5.4 Sondergebiet = SO-BUND

Zahl der Vollgeschosse:	II als Höchstgrenze
Grundflächenzahl:	0,5
Geschoßflächenzahl:	1,0

5.5 Sondergebiet = SO-MOTORSPORT

Zahl der Vollgeschosse:	II als Höchstgrenze
-------------------------	---------------------

5.6 Von der Zahl der Vollgeschosse kann eine Ausnahme gemäß § 17 Abs. 5 BauNVO nicht zugelassen werden.

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

6. Bauweise

6.1 Für die Baugebiete GE und GI wird abweichende Bauweise mit folgender Maßgabe festgesetzt:

Bauweise offen, jedoch Baukörper bis maximal 200 m Länge zulässig.

7. Überbaubare Grundstücksfläche

7.1 Die Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen erfolgt durch Eintragung im Bebauungsplan.

IV. Baugestaltung

8. Gewerbegebiet (= GE)

8.1 Die Gesamthöhe der geplanten Gebäude, gemessen von der Straßenoberkante bis zum First, darf 11,00 m als Höchstgrenze betragen.

Bei Flachdachausführung 10,00 m als Höchstgrenze (OK Dach).

8.2 Die Dachform ist wie folgt festgelegt:

Für Werkshallen: Flachdach oder Satteldach bis max. 20° Dachneigung

Für Verwaltungsgebäude: Flachdach oder Satteldach bis max. 30° Dachneigung

Für Wohngebäude:
(Aufsichtspersonen, Betriebsinhaber etc.) Satteldach, Dachneigung 30° bis 40°

8.3 Dachgaupen sind nur auf Wohngebäuden zugelassen.

8.4 Für die Dachdeckung ist nicht glänzendes Material zu verwenden.
Flachdächer sind entweder zu bekiesen oder zu übergrünen.

8.5 Die Gesamthöhe der sonstigen baulichen Anlagen gemäß § 16 Abs. 3 der BauNVO (Silo, Hochbehälter), gemessen von der Straßenoberkante bis Oberkante Anlagenaufbau, darf 18,00 m als Höchstgrenze betragen.

9. Industriegebiet (= GI)

9.1 Die Gesamthöhe der geplanten Industrie-Hauptgebäude (Werkshallen) gemessen von der Straßenoberkante bis zum First, darf 14,00 m als Höchstgrenze betragen.

Bei Flachdachausführung 13,00 m als Höchstgrenze (OK. Dach).

9.2 Die Dachform ist wie folgt festgelegt:

Für Werkshallen: Flachdach oder Satteldach bis max. 10° Dachneigung

Für Verwaltungsgebäude: Flachdach oder Satteldach bis max. 10° Dachneigung

Für Wohngebäude:
(Aufsichtspersonen,
Betriebsinhaber etc.) Satteldach, Dachneigung max. 30°
Falls das Wohngebäude im industriellen Teil integriert wird, kann die Dachausbildung auch als Flachdach erfolgen.

9.3 Dachgaupen sind nur auf Wohngebäuden zulässig.

9.4 Die Gesamthöhe der sonstigen baulichen Anlagen gemäß § 16 Abs. 3 der BauNVO (Silo, Hochbehälter), gemessen von der Straßenoberkante bis Oberkante Anlagenaufbau, darf 20,00 m als Höchstgrenze betragen.

In begründeten Einzelfällen (Emissionen) kann ausnahmsweise eine Höhe bis max. 25,00 m zugelassen werden.

9.5 Für den Außenanstrich der Gewerbe- und Industrieanlagen dürfen nur gedeckte Farbtöne verwendet werden.

9.6 Für die Dacheindeckung ist nicht glänzendes Material zu verwenden. Flachdächer sind entweder zu bekiesen oder zu übergrünen.

10. Sonstige Sondergebiete (= SO)

SO-MOTORSPORT

10.1 Die Gesamthöhe der geplanten Gebäude, gemessen von der Straßenoberkante bis zum First, darf 11,00 m als Höchstgrenze betragen.

10.2 Die Dachform ist als Satteldach bis 40° Dachneigung festgelegt.

10.3 Dachgaupen sind zulässig.

10.4 Für die Dachdeckung ist nicht glänzendes Material zu verwenden.

11. Garagen und Stellplätze

- 11.1 Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- 11.2 Stellplätze müssen in genügender Zahl, entsprechend der jeweiligen Betriebsgröße vorhanden sein und können auch außerhalb der überbaubaren Flächen angelegt werden. Dann sind die Stellplätze mit Rasensteinen zu befestigen bzw. in die gärtnerische Gestaltung zu integrieren.

12. Grundstücksgestaltung

- 12.1 Die Mindest-Grundstücksgröße wird mit 1500 m² festgelegt (§ 9 Abs.1 Nr. 3 BauBG).
- 12.2 Die Geländeverhältnisse benachbarter Grundstücke sind aufeinander abzustimmen. Anfüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- 12.3 Der Vorgarten ist gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.
- 12.4 Pflanzgebot für die Eingrünung der Bebauung im öffentlichen und privaten Bereich und die Abschirmung des Baugebietes (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauBG) nach Festlegung im Bebauungsplan.
Zusätzlich besteht ein Pflanzgebot für Laubbäume innerhalb der Gewerbe- und Industriegrundstücke. Zwischen den Gebäuden bzw. Werkshallen sind auf jeweils 500 m² (angefangene) Grundstücksfläche mindest. ein Laubbaum zu pflanzen (Baumgruppen). Das Pflanzgebot muß 2 Jahre nach der Bauabnahme erfüllt sein.
- 12.5 Der vorhandene Baumbestand - auch Obstbäume - innerhalb des Baugebietes sollte nach Möglichkeit erhalten bleiben.
- 12.6 Pflanzungen entlang der Bahntrasse sind im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbahn (DB) vorzunehmen.
- 12.7 Flächenversiegelung
Flächen für den ruhenden Verkehr sowie Hofflächen sind weitgehend wasserdurchlässig zu gestalten.

13. Einfriedigungen

- 13.1 Im Geltungsbereich Gewerbegebiet des Bebauungsplanes sind Einfriedigungen zwischen Straße und vorhandener Baugrenze nicht gestattet, ausgenommen Sockel bis 0,30 m Höhe.
Im übrigen sind Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.
- 13.2 Im Geltungsbereich Industriegebiet sowie den Sondergebieten Bund und Motorsport des Bebauungsplanes sind Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.
- 13.3 Einfriedigungen entlang der Bahntrasse (DB) sind zwingend vorgeschrieben und auf Dauer zu unterhalten (§ 73, Abs. 1, Ziffer 5 LBO). Die Mindesthöhe beträgt 1,00 m, Grenzmauern sind nicht zugelassen.
- 13.4 Die im Bebauungsplan eingezeichneten Sichtfelder, Einmündung Erschließungsstraße in die Landesstraße 67, sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einzäunung und Nutzung freizuhalten. Eine Sichtbehinderung liegt nicht vor, wenn Einzäunungen und dergleichen nicht mehr als 0,80 m über die Straßenoberkante (Achse) hinausragen.

14. Baugebietsentwässerung

- 14.1 Das gesamte Baugebiet wird an das Wasserversorgungsnetz der Stadt Kuppenheim angeschlossen.
- 14.2 Entwässert wird das Baugebiet im Trennsystem.
Das Schmutzwasser wird an das Verbandssammlernetz des Abwasserverbandes Murg angeschlossen.
Das Regenwasser wird der Murg zugeführt.

V. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

15. Stromversorgung

- 15.1 Das Niederspannungsversorgungsnetz wird in Erdkabel ausgeführt. Außerdem können Elektrizitäts-Versorgungseinrichtungen, wie z.B. Kabelverteilerschächte, die für die Stromversorgung notwendig werden, jetzt aber nicht in Zahl und Einbauort festzulegen sind, auch später auf als nicht überbaubar ausgewiesenen öffentlichen Flächen errichtet werden. (§ 14, Abs. 2 BauNVO)

16. Wasserschutzgebiet

- 16.1 Das gesamte Planungsgebiet liegt in der Schutzzone IIIa des Wassergewinnungsgebietes der Stadt Gaggenau.
Für diese Schutzzone gilt die Rechtsverordnung des Landratsamtes Rastatt vom 17.2.1984 zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserwerke "Kuppenheim" und "Muggensturm" der Stadt Gaggenau sowie "Rauental" der Stadt Rastatt.

Die Industrie- und Gewerbebetriebe werden nur unter Einhaltung der Bedingungen der Rechtsverordnung zugelassen.

17. Flußbau

- 17.1 Der 1,50 m breite Längsstreifen zwischen dem Gewässer (Hühnergraben) und der Baugrenze (bauliche Anlagen) im Bereich des Grundstückes Lgb.Nr. 998/3 muß in seiner ursprünglichen Geländeform erhalten bleiben.

VI. Ausnahmen und Befreiungen

18. Für Ausnahmen und Befreiungen gilt § 31 des BauBG bzw. § 57 der Landesbauordnung.

Kuppenheim, 24. Okt. 1988

Der Bürgermeister:

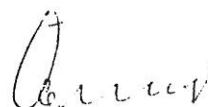


Trauthwein



Karlsruhe, 24.10.1988

KING · WEBER UND PARTNER
INGENIEURBAU, STÄDTEBAU



STADT KUPPENHEIM

Landkreis Rastatt

B E G R Ü N D U N G

gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch
zum Bebauungsplan für das Industrie- und Gewerbegebiet
in den Gewannen
"ALTWASSER, LOCHACKER und OBER EICHET"

1. ALLGEMEINES, ZIEL UND ZWECK

Für die bereits mit Industrie- und Gewerbebetrieben bebauten Gewanne "NEUFELD" und "ALTWASSER" beschloß der Gemeinderat am 9.2.1973, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der am 8.8.1973 erstellte und am 7.10.1975 geänderte Bebauungsplan-Entwurf wurde jedoch nie rechtskräftig.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes "ALTWASSER, LOCHACKER und OBER EICHET" beruht auf dem Aufstellungsbeschluß des Gemeinderates Kuppenheim vom 19.10.1987.

Das Planungsvorhaben orientiert sich am Entwicklungskonzept des Flächennutzungsplanes.

Der am 19.4.1983 vom Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigte Flächennutzungsplan weist für die Stadt Kuppenheim nur die Gewanne "ALTWASSER, LOCHACKER und OBER EICHET" als Industrie- und Gewerbebeerweiterungsfläche aus.

Da in Kuppenheim nahezu keine Baulandreserven mehr bestehen, ist die Aufstellung dieses Bebauungsplanes im Hinblick auf den anstehenden Bedarf und um eine kontinuierliche bauliche Entwicklung zu sichern, im öffentlichen Interesse.

Die Abwanderung von erweiterungswilligen Gewerbeunternehmern ist zu befürchten.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, den bestehenden Betrieben Erweiterungsmöglichkeiten zu geben, den Innenstadtbetrieben Umverlagerungen und neue Gewerbeansiedlungen zu ermöglichen.

2. LAGE DES PLANUNGSGEBIETES UND VERKEHRSTECHNISCHE ERSCHLIESSUNG

Das im Norden der Gemarkung Kuppenheim, nördlich der Murg und der Bundesbahnlinie Rastatt - Freudenstadt gelegene, vorhandene, ca. 13,0 ha große Industrie- und Gewerbegebiet (u.a. Mineralien-Werk, PLM - RAKU) soll um ca. 17,8 ha in nördlicher Richtung erweitert werden.

Das Baugebiet ist durch die im Osten verlaufende Landesstraße 67 und im Westen durch den Murg-Auenwald auf Gewann Weidplatz begrenzt.

Die Höhenlage des Geländes im Planungsgebiet erstreckt sich von ca. 120,50 m im Westen bis ca. 123,75 m + NN im Osten.

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt vom überörtlichen und innerörtlichen Verkehrsnetz her über die Landesstraße 67.

Ein Gleisanschluß ist für den Industrie- und Gewerbe-Erweiterungsbereich über den bereits vorhandenen, zum Kohlenlager (SO-BUND) führenden Gleisanschluß vorgesehen.

Das Planungsgebiet wird durch eine Hauptsammelstraße mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m bzw. 6,00 m erschlossen. Einseitig schließen ein Längsparkstreifen, unterbrochen durch Grundstückszufahrten und Baumbeeten (öffentliches Grün) und ein kombinierter Geh- und Radweg mit einer Breite von 2,50 m an. Der Radweg sichert nach Rastatt - Rauental eine überörtliche Verbindung.

Die Erschließung des Baugebietes wird durch zwei weitere Stichstraßen, Fahrbahnbreite 6,00 m, gesichert.

Im Norden bildet die zukünftige "B3 neu" eine räumliche Begrenzung des Gewerbegebietes. Da die endgültige Trassenführung noch nicht festliegt, wurde die Grenze des Plangebietes so gewählt, daß die Straßenplanung nach Möglichkeit nicht beeinflußt wird.

Für eine der evtl. möglichen Alternativtrassen (B3 neu) wurden auf Wunsch des Regierungspräsidiums im Plan innerhalb des Planungsgebietes Flächen ausgewiesen, die von der Bebauung freizuhalten sind.

3. ART DES BAUGEBIETES UND BAUWEISE

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in drei Baugebiete gegliedert.

a) Gewerbegebiet gemäß § 8 der BauNVO				
vorhandene Fläche = 5,6 ha,				
Erweiterungsfläche = 6,9 ha	= 12,5 ha	=	40,6 %	
b) Industriegebiet gemäß § 9 der BauNVO				
vorhandene Fläche = 3,1 ha,				
Erweiterungsfläche = 7,1 ha	= 10,2 ha	=	33,1 %	
c) Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 der BauNVO				
SO-MOTORSPORT				
vorhandene Fläche = 1,2 ha,				
Erweiterungsfläche = 0,4 ha	= 1,6 ha	=	5,2 %	
SO-BUND				
vorhandene Fläche = 2,7 ha	= 2,7 ha	=	8,8 %	

Öffentliche Verkehrs- und Grünflächen einschl. Gleisanschluß	= 3,8 ha	=	12,3 %
---	----------	---	--------

Die Bruttobaugebietsfläche beträgt	= 30,8 ha	=	100 %
------------------------------------	-----------	---	-------

Im einzelnen sind für das Baugebiet folgende Regelungen vorgesehen:

- Zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze im Gewerbe- und sonstigen Sondergebiet
Begrenzung der Gebäudehöhe bis zum First auf max. 11,00 m
bei Flachdachausführung auf max. 10,00 m (OK Dach)
- Baumassenzahl im Industriegebiet bis max. 5,0
Begrenzung der Gebäudehöhe bis zum First auf max. 14,00 m
bei Flachdachausführung auf max. 13,00 m
- offene Bauweise
- besondere abweichende Bauweise bezüglich der Baukörperlänge
- Begrünung der privaten Grundstücksflächen zu den öffentlichen Verkehrsflächen
- Begrünung der Randzonen gegen die landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Ausführung von Lagerflächen mit wasserdurchlässigen Belägen.
- Im Gewerbegebiet wird die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben der Lebensmittelbranche, Verkauf an Endverbraucher, auf eine Verkaufsfläche von max. 300 m² beschränkt. Zur Begründung nach § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ist anzuführen, daß Sanierungs-

bemühungen der Stadt im Ortskern, die hauptsächlich der Erhaltung gewachsener städtebaulicher Strukturen und zur Versorgung der Bevölkerung dienen, eine Ansiedlung weiterer großflächiger Einzelhandelsbetriebe der Lebensmittelbranche nicht zulassen.

- Im Industriegebiet sind Einzelhandelsbetriebe nicht zugelassen.

4. EINRICHTUNGEN FÜR DEN ALLGEMEINBEDARF

Die Einrichtungen für den öffentlichen Verkehr sind so bemessen, daß sie dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen entsprechen.

Die notwendigen grünordnerischen Planungen, eine Durchgrünung des Planungsgebietes wie auch eine entsprechende Einbindung des gesamten Baugebietes in die Landschaft durch überwiegend gruppenweise Randbepflanzungen von einheimischen Laubbäumen und Sträuchern, werden im Bebauungsplan schematisch dargestellt (einseitige Baumbepflanzung im Parkstreifenbereich entlang der öffentlichen Straßen).

Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird an das Verbandssammlernetz des Abwasserverbandes Murg abgegeben.

Das Regenwasser wird über einen Sammelkanal in die Murg eingeleitet.

Die Wasserversorgung erfolgt über das vorhandene Wasserversorgungsnetz der Stadt Kuppenheim.

Das Niederspannungs-Stromversorgungsnetz des Baugebietes wird in Erdkabel ausgeführt. Die bereits vorhandenen 20-KV-Kabelleitungen werden übernommen. Umlegungen im Rahmen von neuen Bauvorhaben werden vom Badenwerk vorgenommen.

Die Energieversorgung kann an das neu aufgebaute Gasversorgungsnetz angebunden werden.

5. ERSCHLIESSUNGS-AUFWENDUNGEN

Die überschlägig ermittelten Kosten, die der Stadt durch die Erschließung der geplanten Industrie- und Gewerbeansiedlung entstehen, gliedern sich wie folgt auf (Kostenbasis 1988):

Entwässerungsmaßnahmen	ca. DM 1 892 500,--
Wasserversorgung	ca. DM 450 000,--
Straßenbaumaßnahmen	ca. DM 1 690 000,--
Öffentliche Grünanlagen, Straßenbeleuchtung, Baunebenkosten, Entwässerungsgraben etc.	ca. DM 867 500,--
	<hr/>
	ca. DM 4 900 000,--
	=====

6. BEABSICHTIGTE MASSNAHMEN

Der Bebauungsplan soll die Grundlage für die städtebauliche Entwicklung im Planungsraum darstellen. Nach den darin getroffenen Festsetzungen erfolgt die Realisierung der öffentlichen Einrichtungen und der privaten Bauvorhaben.

Es ist vorgesehen, zur Verwirklichung des Bebauungsplanes eine Baulandumlegung durchzuführen.

Kuppenheim, 19. Okt. 1988
Der Bürgermeister:


Trauthwein



Karlsruhe, 19.10.1988
KING · WEBER UND PARTNER
INGENIEURBAU, STÄDTEBAU

